Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

**Band:** 78 (2016)

**Heft:** 10

Rubrik: Sicherheit

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

# **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



# Frontlader im Visier der Polizei

In letzter Zeit werden vermehrt landwirtschaftliche Fahrzeuge kontrolliert. Gerade der Frontlader wurde von der Polizei immer häufiger beanstandet. Tatsächlich kann ein Traktor mit Frontlader Mühe haben, die geltenden Vorschriften zu erfüllen.

# Stephan Berger und Stefan Pünter\*

Gesetzliche Vorschriften lassen oft Spielraum für Interpretationen offen und werden je nach Anwender anders ausgelegt. Kennt sich der kontrollierende Polizist in der Landwirtschaft zu wenig aus, kann es zu Problemfällen kommen. Wenn die Polizei beispielsweise verlangt, dass der Frontlader auf einem Anhänger mitgeführt werden muss, wird es für die Landwirte absurd. Wichtig ist aber, dass bei der Interpretation der Gesetze die Unfallverhütung, das Gefährden von Drittpersonen und der eigenen Person immer im Vordergrund stehen. Der Verband für Landtechnik (SVLT) bittet die Landwirte daher, spezielle Vorkommnisse bei Verkehrskontrollen zu melden.

# Die Problemzonen

Beim Frontlader sind auf der Strasse folgende Punkte zu beachten:

- Vorderer Überhang mit Frontlader: Vorübergehend angebrachte, erforderliche Zusatzgeräte an landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und an gewerblich genutzten Traktoren für landwirtschaftliche Fahrten dürfen höchstens 4m vor die Mitte der Lenkvorrichtung reichen.
- Werkzeuge am Frontlader: Werkzeuge dürfen dann am Frontlader transportiert werden, wenn der Überhang ab Mitte Lenkrad nicht mehr als 4m beträgt und das Sichtfeld des Fahrers nur geringfügig eingeschränkt wird. Bitte auffällig markieren sowie Spitzen und Kanten ausreichend abdecken.
- Seitenblickspiegel: Für Traktoren, bei denen Fahrzeugteile, Arbeits- oder Zusatzgeräte vorne mehr als 3 m vor die Mitte der Lenkvorrichtung reichen, sind Seitenblickspiegel erforderlich. Diese müssen eine Spiegelfläche von je 300 cm²

aufweisen und sind möglichst weit vorne anzubringen.

- Sichtbehinderung: Der Frontlader darf das Sichtfeld des Fahrers nur geringfügig einschränken. Durch eine allfällige Sichtbehinderung dürfen keine gefährlichen Situationen entstehen.
- Frontladerstellung: Der Frontlader muss entweder abgesenkt oder hochgestellt werden. Achtung: ein hochgestellter Frontlader beeinträchtigt Stabilität und Bremsverhalten eines Traktors.
- Ladung am Frontlader: Auf dem Zusatzgerät darf keine Ladung mitgeführt werden.

#### Fazit

Halten Landwirte das Strassenverkehrsgesetz ein, können sie bei einem Unfall weniger zur Verantwortung gezogen werden. Wer sich aber einen Überblick über die gesetzlichen Mindestanforderungen verschaffen will, findet sich im Gesetzesdschungel nur schwer zurecht.

<sup>\*</sup> Stephan Berger arbeitet bei der Fachstelle für Landtechnik am Strickhof in Lindau und ist wie Stefan Pünter Vorstandsmitglied beim SVLT-ZH.

# «Profis fahren besser»

In Sennwald SG und in Roggwil BE finden auch heuer wieder die BUL-Fahrtrainings «Profis fahren besser» mit Traktor und Anhänger statt.

Einmal schleudern ohne jemanden zu gefährden. Die Reaktion und das Verhalten des Traktors bei 30 und 40 km/h vergleichen: Seit 1998 organisiert die BUL das Fahrtraining «Profis fahren besser» mit Traktor und Anhänger. Bis heute werden 4060 begeisterte Teilnehmende verzeichnet.

### Weiterbildung

Für «agriTOP»-Trainer zählt der Kurs als Weiterbildung. Inhaber der Führerausweis-Kategorien C, C1, D, D1 können auf effiziente und günstige Weise Ihrer Weiterbildungspflicht nachkommen, denn der Kurs ist CZV-anerkannt.

Es stehen folgende Kursorte und Zeitfenster zur Verfügung:

- Sennwald (Driving Center):
  19. bis 29. November 2016
- Roggwil (Verkehrssicherheits-Zentrum):8. bis 20. Dezember 2016

Die Kurskosten betragen für Männer CHF 295.– (statt Fr. 590, Zuschlag für CZV CHF 80.–), Frauen zahlen CHF 245.–.



#### Sponsoren

Diese günstigen Preise sind möglich dank der Sponsoren Same Deutz-Fahr Schweiz AG, GVS-Agrar, Agro-Technik Zulliger GmbH, Schweizer Agrarmedien GmbH, Axa Winterthur und Schär Landtechnik AG. Der Fonds für Verkehrssicherheit erstattet allen Teilnehmenden CHF 100.– zurück, ausser wenn CZV beansprucht wird.

# Information

Safe at Work fördert alle Frauen mit einem Zusatzrabatt von CHF 50.—. Sämtliche Vergünstigungen sind in den obigen Preisen bereits berücksichtigt. Gruppen ab fünf Personen erhalten einen Rabatt von CHF 20.— pro Teilnehmer.

Information und Anmeldung bei der BUL, Tel. 062 739 50 40, www.bul.ch ■

INSERAT





